

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 1091

Der Bayerische
Ministerpräsident

München, den 12. Juli 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über Krankengymnasten

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 10. Juli 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wird mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gemäß Art. 40 der Verfassung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Staatsminister des Innern
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

*

Entwurf eines Gesetzes über Krankengymnasten

Vom 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

I. Staatliche Anerkennung und Genehmigung

§ 1

(1) Wer Krankengymnastik berufsmäßig ausübt, bedarf der staatlichen Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin).

(2) Zur Krankengymnastik im Sinne des Abs. 1 gehören insbesondere die systematische Ausführung, das Ausführenlassen und die elektrische Auslösung von Körperbewegungen zu Heil- und Wiederherstellungszwecken, die Übungsbehandlung, die Lagekorrektur und Funktionstherapie innerer Organe sowie die Gymnastik mit Schwangeren, Wöchnerinnen, Kleinkindern und Gemütskranken.

(3) Krankengymnastische Behandlungen bedürfen der ärztlichen Verordnung.

§ 2

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 ist, unbeschadet des § 3, jedem Bewerber zu erteilen, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Eine zweijährige Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankengymnastikschule,

2. Bestehen der Abschlußprüfung des Lehrgangs,
3. eine nachfolgende, mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit an einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis.

(2) Die staatliche Anerkennung nach Abs. 1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankengymnast (Krankengymnastin)“.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 ist zu versagen:

a) wenn dem Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,

b) wenn dem Bewerber auf Grund des § 42 1 des Strafgesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen die Berufsausübung untersagt wurde, für die Dauer der Untersagung.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn sich aus Tatsachen, vor allem aus rechtskräftiger Verurteilung des Bewerbers wegen eines einschlägigen Verbrechens oder Vergehens die Unzuverlässigkeit für den Beruf als Krankengymnast ergibt oder wenn der Bewerber durch erhebliche körperliche oder geistige Mängel in der Ausübung dieses Berufes behindert ist.

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach § 3 Abs. 1 eingetreten oder bekanntgeworden sind und die Frist der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Untersagung der Berufsausübung noch läuft. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 eingetreten sind oder die rechtskräftige Verurteilung nachträglich bekanntgeworden ist oder wenn der Inhaber der Anerkennung den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(3) Eine widerrufenen staatliche Anerkennung kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die die Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

(4) Mit dem Widerruf der staatlichen Anerkennung erlischt auch die Genehmigung zur selbständigen Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis.

§ 5

(1) Die selbständige Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis bedarf neben der staatlichen Anerkennung der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn neben der für die staatliche Anerkennung erforderlichen praktischen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) eine weitere, noch mindestens achtzehnmonatige, nichtselbständige berufliche Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis nachgewiesen wird.

(1) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 2 ist die Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgelegt wurde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis nach § 5 ist die Regierung, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(3) Zuständig zum Widerruf und zur Wiederanerkennung nach § 4 Abs. 3 ist die Regierung, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

II. Überwachung der Tätigkeit

§ 7

(1) Krankengymnasten (Krankengymnastinnen), haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem Gesundheitsamt ihres Wohnsitzes bzw. Niederlassungsortes unter Vorlage der staatlichen Anerkennung persönlich anzuzeigen.

(2) Krankengymnasten (Krankengymnastinnen), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits tätig sind, haben sich binnen einer Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage ihrer Berechtigungsausweise zu melden, soweit sie dort nicht bereits gemeldet sind.

(3) Jeder Wechsel des Wohnsitzes bzw. Niederlassungsortes ist den zuständigen Gesundheitsämtern anzuzeigen.

(4) Die Gesundheitsämter führen über die in ihrem Bereich tätigen Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) Listen.

§ 8

Liegen Tatsachen dafür vor, daß ein Krankengymnast (Krankengymnastin) die erforderliche fachliche Eignung für diesen Beruf nicht besitzt, kann auf Antrag des Gesundheitsamtes die staatliche Anerkennung widerrufen oder ihre Fortgeltung von der Ableistung eines Wiederholungskurses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnastikschule abhängig gemacht werden.

III. Strafbestimmungen

§ 9

Wer unbefugt die Berufsbezeichnung Krankengymnast (Krankengymnastin) führt oder wer ohne staatliche Anerkennung und in den Fällen des § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung die Krankengymnastik ausübt oder krankengymnastische Behandlungen ohne ärztliche Verordnung ausführt, wird mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

(1) Krankengymnasten (Krankengymnastinnen), die unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden sind, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wer eine Melde- oder Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1—3 verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bestraft

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten staatlichen Anerkennungen als Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) behalten ihre Gültigkeit.

§ 13

(1) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen mindestens 10 Jahre den Beruf als Krankengymnast (Krankengymnastin) unter ärztlicher Aufsicht ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin) und die Genehmigung zur Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis erhalten.

(2) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen 5 Jahre den Beruf als Krankengymnast (Krankengymnastin) ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung zur Krankengymnastikprüfung zugelassen werden.

(3) Die Frist zur Stellung des Antrages nach Abs. 1 und 2 endet am 1951. Bis zur Entscheidung über den Antrag darf die Tätigkeit als Krankengymnast (Krankengymnastin) weiter ausgeübt werden.

(4) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung und Genehmigung zur Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis nach Abs. 1 und für die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 2 ist die Regierung, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Prüfung abgelegt wird.

§ 14

Der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz wird eine staatliche Anerkennung oder Genehmigung gleichgeachtet, die in einem anderen deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilt wurde. Das Staatsministerium des Innern gibt die Länder bekannt, deren Regelung der bayerischen gleichzuachten ist. Die Inhaber einer solchen Anerkennung dürfen bei einer Berufsausübung in Bayern nur die Berufsbezeichnung Krankengymnast (Krankengymnastin) führen. Die staatliche Anerkennung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine in Bayern erteilte Anerkennung für das Land Bayern widerrufen werden.

§ 15

Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 16

Das Gesetz tritt am 1951 in Kraft.

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes über Krankengymnasten (Beilage 1091)

Die Ausübung der Krankengymnastik — auch Heilgymnastik genannt — war bis jetzt gesetzlich nicht geregelt. Die Krankengymnastik ist überwiegend ein Frauenberuf, der bisher von jedermann auch ohne besondere Ausbildung und Prüfung ausgeübt werden konnte. Die mit Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Januar 1950 Nr. V 46002 erlassene Prüfungsordnung für Krankengymnastinnen und die am gleichen Tage genehmigte Satzung für den Lehrgang zur Ausbildung staatlich anerkannter Krankengymnastinnen am Institut für physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München enthalten keine Verpflichtung, über die in diesen Bestimmungen vorgesehene Ausbildung eine Prüfung abzulegen. Die staatliche Anerkennung als Krankengymnastin konnte aber nur ausgesprochen werden, wenn diese Ausbildung und Prüfung nachgewiesen war. Die Anerkennung hatte lediglich den Vorteil, daß die Inhaber sich als staatlich anerkannte Krankengymnastinnen bezeichnen konnten gegenüber denen, die sich keiner staatlichen Prüfung unterzogen haben.

Die Ausübung der Krankengymnastik kann, da sie sich in der Regel nur mit kranken Menschen befaßt, nur in enger Zusammenarbeit mit den Ärzten erfolgen. Die Verrichtungen in der Krankengymnastik fallen in das Gebiet der Heilkunde und können daher, wenn sie wirksam sein sollen, nur auf ärztliche Anordnung und nur durch Personen ausgeführt werden, die über ein ausreichendes Wissen und Können verfügen. Es hat sich daher bei der Bedeutung, die der Krankengymnastik für die menschliche Gesundheit zukommt, schon seit langem die Notwendigkeit ergeben, die Ausübung der Krankengymnastik von der Ablegung einer Prüfung nach einer vorgeschriebenen Ausbildung und anschließender Erteilung der staatlichen Anerkennung abhängig zu machen. Nicht oder nur mangelhaft ausgebildete Personen, die Krankengymnastik betreiben, bedeuten eine außerordentliche Gefahr für die Allgemeinheit. Ein weiterer Grund für den Erlaß einer gesetzlichen Regelung des Krankengymnastikwesens liegt in der dringenden Notwendigkeit, eine Abgrenzung des Aufgabengebietes gegenüber anderen nichtärztlichen Heilberufen, insbesondere gegenüber den Masseuren, festzulegen und die Berufsbezeichnung unter staatlichen Schutz zu stellen.

Die Tätigkeit der Krankengymnasten gehört zu den Tätigkeiten, die die Belange der öffentlichen Gesundheit betreffen und daher nach den Richtlinien der amerikanischen Besatzungsmacht über die Lizenzierung gewerblicher Unternehmen vom 28. November 1948/18. Dezember 1948 sowie vom 5. April 1949 nicht unter die uneingeschränkte Gewerbefreiheit fallen, deren Ausübung vielmehr an den Nachweis bestimmter fachlicher Voraussetzungen geknüpft werden kann. Dabei muß gewährleistet sein, daß alle Personen, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zur Ausübung des Berufes zugelassen werden und daß in keinem Falle die Ausübung des Berufs von der Prüfung einer wirtschaftlichen Notwendigkeit abhängig gemacht werden darf. Das anliegende Gesetz entspricht diesen Erfordernissen.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage macht das Gesetz die berufsmäßige Ausübung der Krankengymnastik von der Erteilung der staatlichen Anerkennung als Krankengymnast abhängig. Diese Anerkennung wird erteilt nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung, der eine zweijährige Ausbildung vorausgehen muß, und nach Ableistung einer halbjährigen praktischen Tätigkeit nach bestandener Prüfung. Die zweijährige Ausbildung war bisher schon festgesetzt worden und muß bei dem umfangreichen Ausbildungsstoff und bei der Verantwortung, die mit der Ausübung der Krankengymnastik verbunden ist, beibehalten werden.

Die Krankengymnastik wird nicht nur in Kliniken, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen ausgeübt, sondern auch in freiberuflicher, selbständiger Tätigkeit. Da für diese Fälle ein besonderes Maß von praktischer Erfahrung erforderlich ist, ist in § 5 des Gesetzentwurfs für die selbständige Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis eine besondere Genehmigung vorgesehen, deren Erteilung von dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit an einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis abhängig ist.

Unter den in § 4 festgesetzten Voraussetzungen kann die staatliche Anerkennung, für deren Erteilung die Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgelegt worden ist, zuständig ist, widerrufen werden. Bisher waren hierfür die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern zuständig. Es erscheint aber zweckmäßig, die Erteilung der Anerkennung, die Entscheidung über einen etwaigen Widerruf und über eine Wiederverleihung der Anerkennung auf die Mittelstufe zu verlegen, wie bei allen übrigen nichtärztlichen Heilberufen.

Die Ausbildung und Prüfung der Krankengymnasten vollzieht sich im wesentlichen in der bisherigen Weise. Die zweijährige Ausbildung findet in staatlich oder staatlich anerkannten Krankengymnastikschulen statt. Als solche kommen in der Regel Universitätsinstitute in Betracht, da nur diese über die notwendige Ausbildungs-möglichkeit verfügen. Im Gesetz sind nur die grundsätzlichen Bestimmungen enthalten. Das Nähere über die Ausbildung und Prüfung der Krankengymnasten wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Staatsministerium des Innern gemeinsam erlassen werden. Diese Bestimmungen sehen vor, unter welchen Voraussetzungen Krankengymnastikschulen anerkannt werden können und die Zulassung zu diesen Schulen erfolgt; sie legen die Ausbildungsgegenstände und die Prüfungsfächer und den technischen Ablauf der Prüfung fest. Ferner kann noch im einzelnen das Tätigkeitsgebiet näher abgegrenzt werden, was insbesondere von Bedeutung für die Tätigkeit der Masseure ist.

Die in einem deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilte staatliche Anerkennung als Krankengymnast oder Heilgymnast gilt auch in Bayern (§ 14). Diese an sich selbstverständliche Bestimmung war auf das Erfordernis der gleichen Ausbildung abzustellen, da kein Interesse daran besteht, Krankengymnasten aus außerbayerischen Ländern mit geringerer Ausbildung in Bayern zuzulassen.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist festzulegen, daß die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten staatlichen Anerkennungen ihre Gültigkeit behalten (§ 12). Für die Krankengymnasten, die bisher ohne staatliche Prüfung und ohne staatliche Anerkennung als Krankengymnast eine gewisse Zeit erfolgreich die Krankengymnastik ausgeübt haben, ist in einer Übergangsbestimmung festgelegt, daß sie teils ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Anerkennung erhalten und teils ohne die vorgeschriebene Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden können.

In mehreren Ländern des Bundesgebietes sind in letzter Zeit neue Regelungen des Krankengymnastikwesens ergangen. Die Zulassung zur Krankengymnastik fällt zwar in das Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 Ziff. 19 des Grundgesetzes). Da dieses Gebiet jedoch bisher nicht reichs- oder bundeseinheitlich geregelt war und nicht zu erwarten steht, daß die Bundesgesetzgebung dieses Sachgebiet — wenn überhaupt — in absehbarer Zeit regeln wird und auch kein zwingendes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung anzuerkennen ist (Art. 72 GG.), besteht nach wie vor die Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GG., der das Recht aller Deutschen auf freie Berufswahl festlegt, für die Berufsausübung jedoch eine gesetzliche Regelung zuläßt. In dem Gesetzentwurf sind nur die persönlichen und sachlichen Anforderungen, die im Interesse der Allgemeinheit und der öffentlichen Gesundheit an die Ausübung des Berufs eines Krankengymnasten gestellt werden müssen, niedergelegt. Das Grundrecht der freien Berufswahl wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf in seinem Wesensgehalt nicht angetastet.